

**Neufassung der Praktikumsordnung (Satzung)
des Fachbereich Information und Kommunikation
für den Bachelorstudiengang Medieninformatik
an der Hochschule Flensburg
Vom 19. März 2025**

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S., 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 12. Februar 2025, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. März 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 19. März 2025 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Medieninformatik der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktikum als Modul vorgesehen. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das Berufspraktikum soll entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im siebenten Semester erfolgen.
- (3) Alle Studierenden, die ein Berufspraktikum ableisten müssen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig selbst nach besten Kräften und in enger Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bemühen.
- (4) Das Berufspraktikum muss durch einen Vertrag zwischen der Praxisstelle und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten geregelt werden.

**§ 2
Ausbildungsziele**

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist das Heranführen an Tätigkeiten aus dem Bereich der Medieninformatik durch praktische, wenn möglich projektbezogene, Mitarbeit in vielfältigen betrieblichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Medieninformatik. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden dabei Einblick in betriebliche Abläufe vom Auftragseingang bis zur Ablieferung kennenlernen, wobei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Betriebsbereichen besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Nicht der Erwerb von Fertigkeiten oder Detailwissen sollte im Vordergrund stehen, sondern das Erfassen von betrieblichen Zusammenhängen.
- (2) Berufspraktika im Ausland sind, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden können, besonders geeignet, die berufliche Entwicklung der Studierenden zu fördern und werden daher von der Hochschule nach Kräften unterstützt.

§ 3

Dauer

Das Berufspraktikum ist im Umfang von drei Monaten (18 CP) in Vollzeit abzuleisten. Im Falle eines Nachteilsausgleich aufgrund Krankheit, Elternschaft oder Angehörigenpflege kann das Praktikum auch in Teilzeit (mind. 16 Stunden pro Woche) über einen Zeitraum von sechs Monaten abgeleistet werden. Die Behandlung von Urlaubs- und Fehlzeiten regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer die Vorbedingungen erfüllt hat und einen Praktikumsplatz nachweist.
- (2) Die Vorbedingungen zum Berufspraktikum hat erfüllt, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

§ 5

Durchführung

- (1) Das Berufspraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass die in § 2 Absatz 1 genannten Ziele erreicht werden können.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin oder des Studenten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Darüber hinaus ordnet auch die Hochschule der Studentin oder dem Studenten im Berufspraktikum eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten zur Betreuung zu (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter). Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten ergänzen und im engen Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes:
 1. die Studentin oder den Studenten für die Dauer des Berufspraktikums entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der Studentin oder dem Studenten, soweit sie oder er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,
 3. der Studentin oder dem Studenten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praktikumsplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Die Studentin oder der Student verpflichtet sich mit der Annahme eines Praktikumsplatzes:
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (7) Pflichtverletzungen der Studentin oder des Studenten können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

§ 6

Praktische Tätigkeiten

Praktische Tätigkeiten im Berufspraktikum sind vorzugsweise:

1. Mitarbeit an regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Aufgaben, die in den Themenbereich der Medieninformatik fallen,
2. Mitarbeit an fest umrissenen, konkreten Einzelprojekten in der gewählten berufstypischen Umgebung.

§ 7

Inhalte der Begleitstudien

Bestandteil des Berufspraktikums ist ein von der Hochschule durchgeführtes Begleitstudium. Es besteht aus einem Einführungsseminar und einem Abschlussseminar.

1. Einführungsseminar:

Im Einführungsseminar erhalten Studierende, die sich auf ein kommendes Berufspraktikum vorbereiten, Einblicke in wichtige Aspekte vor der Aufnahme und bei der Durchführung des Berufspraktikums, wie beispielsweise Bewerbung und Arbeitsvertrag, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Rechtsstatus während des Berufspraktikums.

2. Abschlussseminar:

Im Abschlussseminar berichten die Studierenden über Ablauf und Inhalt ihres Berufspraktikums. In Ausnahmefällen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann in Absprache mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten (§ 5 Absatz 3) auf die Teilnahme am Abschlussseminar verzichtet werden.

§ 8

Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Berufspraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Hochschule Flensburg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung

- (1) Für die Anerkennung des Berufspraktikums als Studienleistung sind erforderlich:
 1. die Teilnahme am Einführungsseminar zum Berufspraktikum,
 2. die Teilnahme am Abschlussseminar bzw. in Ausnahmefällen von der oder dem Praktikumsbeauftragten bestätigte Verzicht darauf gemäß § 7,
 3. der von der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannte schriftliche Abschlussbericht,
 4. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 4.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte kann, als Ersatz zum Abschlussbericht, eine alternative Leistung festlegen.

§ 10

Anerkennung einer anderweitigen Berufspraxis, Ausnahmeregelung

- (1) Die Anerkennung einer anderweitigen Berufspraxis als Berufspraktikum erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der in §4 Absatz 2 genannten Vorbedingungen und die Erfüllung der Ausbildungsziele (§ 2).
- (2) Die Teilnahme am Abschlussseminar gem. § 7 ist erforderlich für die Anerkennung des Moduls.
- (3) In Einzelfällen kann das Berufspraktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Information und Kommunikation an der Hochschule Flensburg vom 19. März 2025 studieren.

Flensburg, 19. März 2025.

Fachbereich Information und Kommunikation
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Klaus Hoefs